

# **SATZUNG**

## **über die Form öffentlicher und ortsüblicher Bekanntmachungen und Bekanntgaben (Bekanntmachungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2025 (GBl. S. 71) und des § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001, S. 2), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 102) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Ettenheim am 27.01.2026 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche und Ortsübliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben**

- (1) Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen sowie öffentliche und ortsübliche Bekanntgaben der Stadt Ettenheim im Sinne von § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Stadt Ettenheim unter [www.ettenheim.de](http://www.ettenheim.de). Als Tag der Bekanntmachung/Bekanntgabe gilt der Tag der Bereitstellung. Der Tag der Bereitstellung ist anzugeben.
- (2) Der Bekanntmachungs-/Bekanntgabewortlaut kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Ettenheim, Bürgerbüro, Rohanstraße 16, 77955 Ettenheim kostenlos eingesehen werden; er wird gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.
- (3) Sofern sondergesetzliche Bestimmungen eine Durchführung der vorgegebenen Bekanntmachung oder Bekanntgabe auf der Homepage ausschließen oder infolge technischer Störungen, höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse eine Veröffentlichung durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1 nicht möglich ist, erfolgt abweichend von Absatz 1 die Veröffentlichung von Bekanntmachungen/Bekanntgaben durch Einrücken in den Ettenheimer Stadtanzeiger VON HAUS ZU HAUS und, sofern möglich, lediglich informativ durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung/Bekanntgabe gilt der Erscheinungstag des Ettenheimer Stadtanzeigers VON HAUS ZU HAUS.
- (4) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung/Bekanntgabe in der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Form nicht möglich, so sind öffentliche und ortsübliche

Bekanntmachungen sowie öffentliche und ortsübliche Bekanntgaben der Stadt Ettenheim durch Abdruck in der Badischen Zeitung zulässig. Als Tag der Bekanntmachung/Bekanntgabe gilt dann der Erscheinungstag der Tageszeitung. Ansatz 2 gilt entsprechend.

Erscheint diese Tageszeitung ebenfalls nicht, so erfolgt die Bekanntmachung/Bekanntgabe durch Anschlag an den Verkündigungstafeln am Rathaus, Rohanstraße 16, 77955 Ettenheim und in den Ortsteilen (Ortsverwaltung Altdorf: Orschweierer Straße 8, 77955 Ettenheim; Ortsverwaltung Ettenheimmünster: Münstertalstraße 13, 77955 Ettenheim; Ettenheimweiler: Verkündigungstafel neben dem Buswartehäuschen (gegenüber Dorfstraße 16c), 77955 Ettenheim; Ortsverwaltung Münchweiler: Kirchberg 3, 77955 Ettenheim; Ortsverwaltung Wallburg: Oberdorfstraße 8, 77955 Ettenheim) für die Dauer von mindestens einer Woche. Die Tage, an denen die Anschläge angebracht und abgenommen werden, sind auf der jeweiligen Bekanntmachung/Bekanntgabe zu vermerken. Als Tag der Bekanntmachung/Bekanntgabe gilt der Tag der Anbringung der Anschläge an den Verkündigungstafeln des Rathauses sowie der Ortsverwaltungen.

- (5) Zusätzliche in Printmedien oder elektronischen Medien aufgenommene Hinweise haben wesentlich den Charakter einer weiteren Information.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 21.03.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Form öffentlicher Bekanntmachungen und ortsüblicher Bekanntgaben vom 31.03.2004 außer Kraft.

Ettenheim, den 03.02.2026

---

Metz, Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ettenheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

